



Finanzregularien: Volksrepublik China.

LB  BW

Landesbank Baden-Württemberg

Inhalt.

1	Devisenbestimmungen	3	3	Kontoführung in China	12
1.1	State Administration of Foreign Exchange (SAFE)	3	3.1	Allgemeines	12
1.2	Allgemeines zum Umtausch von CNY in Fremdwährung	3	3.2	Fremdwährungskonten	12
1.2.1	Devisentausch im Rahmen der Leistungsbilanz	3	3.3	Kontenarten	12
1.2.2	Devisentausch im Rahmen der Kapitalbilanz	4	3.4	CNY-Konten	13
1.3	Möglichkeiten der Kurssicherung	4	3.5	Temporäre Konten	14
2	Finanzierung in der VR China	4	3.6	Internetbanking	15
2.1	Investition	4	3.7	Verfügungsberechtigungen	15
2.1.1	Eigenkapitalanforderungen	4	3.8	Regeln für Repräsentanzen und Privatpersonen	16
2.1.2	Herkunft des einzubringenden Kapitals	5	3.8.1	Repräsentanzen	16
2.1.2.1	Exkurs: Zollbefreiung bei der Einfuhr von Maschinen	6	3.8.2	Ausländische Privatpersonen	16
2.1.3	Einzahlungsfristen	6	4	Zahlungsverkehr	17
2.2	Kredite (Banken, Gesellschafterdarlehen)	6	4.1	Allgemeines	17
2.2.1	Bankkredite in Fremdwährung	6	4.2	Zahlungsausgänge in Fremdwährung	17
2.2.2	Bankkredite in lokaler Währung	7	4.2.1	Sichtzahlungen für Importe	17
2.2.3	Gesellschafterdarlehen - Shareholder Loans	8	4.2.2	Sonderbestimmungen für die Eröffnung von Akkreditiven	17
2.2.4	Trust Loan	8	4.2.3	Verzögerte Zahlungen für Importe (Lieferverbindlichkeiten)	18
2.3	Leasing	9	4.2.4	Anzahlungen für Warenimporte	18
2.3.1	Cross-Border Leasing	9	4.2.5	Zahlungen für Dienstleistungen (Non-Trade Transactions) und Lizenzgebühren	18
2.4	Registrierung von Lieferverbindlichkeiten (Warenimport) und Vorauszahlungen für Exporte	9	4.2.6	Andere Zahlungen aus China	19
2.5	Besicherung von Krediten	10	4.2.6.1	Kostenausgleich an die Muttergesellschaft	19
2.5.1	Besonderheiten der Kreditsicherungs-garantie (Standby L/C)	10	4.2.6.2	Gewinnrückführung	19
2.5.2	Besonderheiten der Hypotheken-finanzierung	11	4.3	Zahlungseingänge in Fremdwährung	20
2.6	Zinssätze	11	4.3.1	Sichteingänge aus Exportgeschäften	20
			4.3.2	Verzögerte Eingänge aus Exportgeschäften	20
			4.3.3	Erhaltene Vorauszahlungen aus Exporten	20
			4.4	Private Zahlungen	21

4.4.1	Gehälter für ausländisches Personal	21
4.4.2	Zahlungen von ausländischen Privatpersonen ins Ausland	21
4.4.3	Barabhebungen an Geldautomaten mit ausländischen Geldkarten	21
4.4.4	Umtausch von Fremdwährung in CNY durch Ausländer	21
4.5	Inländischer Zahlungsverkehr	22
4.5.1	Formen des Zahlungsverkehrs	22
4.5.2	Hinweise zum CNY Bargeldverkehr	22
5	Hinweise zu Steuern	22
6	LBBW – Ihr Partner in China	23
6.1	Unsere Dienstleistungen	23
6.1.1	Beratung und Kontaktabbau	23
6.1.2	Handelsfinanzierung	23
6.1.3	Tochterfinanzierung	23

Wichtiger Hinweis:

Wir bitten Sie zu berücksichtigen, dass sich viele Vorschriften in einem ständigen Wandel befinden. Die neusten Änderungen und weitere Informationen finden Sie im monatlichen Newsletter **Auslandaktuell**.

Auslandaktuell finden Sie im Internet unter www.LBBW.de/auslandaktuell oder schreiben Sie an: auslandaktuell@lbbw.de.

Stand 12/2009

1 Devisenbestimmungen

1.1 State Administration of Foreign Exchange (SAFE)

Die State Administration for Foreign Exchange ist für die Kontrolle der Auslandsverschuldung der VR China verantwortlich. Deshalb werden Transaktionen in Fremdwährung in der VR China von der SAFE überwacht und müssen teilweise von dieser Behörde genehmigt werden. Die SAFE hat ihre Hauptsitze in Beijing und Shanghai und ist in den Provinzen und größeren Städten durch Filialen vertreten. Zur praktischen Durchführung der Devisengeschäfte erlässt die SAFE Verordnungen, die auf den Devisengesetzen der VR China basieren. Hierbei kann es zu lokalen Unterschieden kommen, da die Filialen der SAFE berechtigt sind, in einem gewissen Rahmen eigene Vorschriften zu erlassen.

1.2 Allgemeines zum Umtausch von CNY in Fremdwährung

Im Sommer 2005 hat die chinesische Zentralbank die seit 1994 bestehende feste Bindung zum USD gegen einen gemanagten Wechselkurs auf Basis eines Währungskorbs aufgegeben. Seither wird für den CNY jeweils am Abend ein Referenzkurs gegenüber dem USD festgelegt, der für die Konvertierungsgeschäfte des Folgetages maßgeblich ist. Die Geschäftsbanken dürfen bei den von ihnen quotierten USD-Kursen in einer Bandbreite von 0,5 % von dem Referenzkurs der Zentralbank abweichen. Hierdurch wurde die Möglichkeit geschaffen, den Wechselkurs des CNY über einen relativ kurzen Zeitraum den jeweiligen Marktgegebenheiten anzupassen.

Die chinesische Währung ist teilkonvertibel, so ist zwischen Transaktionen innerhalb der Leistungsbilanz und Transfers, die der Kapitalbilanz zugerechnet werden, zu unterscheiden.

1.2.1 Devisentausch im Rahmen der Leistungsbilanz

Der CNY ist grundsätzlich konvertibel für Transaktionen innerhalb der Leistungsbilanz, d.h. für Zahlungen für Importe, Serviceleistungen, sowie die Repatriierung von Gewinnen und Dividenden. Der Umtausch von CNY in Devisen ist für diese Zahlungen ohne vorherige Genehmigung der Devisenkontrollbehörde SAFE möglich. Allerdings sind Dokumente zum Nachweis des der Zahlung zugrundeliegenden Geschäfts vorzulegen. Zusätzlich müssen Devisentransaktionen seit Ende 2008 online bei den Devisenbehörden gemeldet werden. Diese Bestimmungen verlangen einen Nachweis über das Grundgeschäft und in bestimmten Fällen die Vorlage einer Bestätigung der Steuerbehörden, dass angefallene Steuern bezahlt wurden. Näheres hierzu finden Sie im Kapitel ‚Zahlungsverkehr‘.

Der Umtausch von CNY in Fremdwährung zu Spekulations- und Sicherungszwecken ist nicht gestattet.

1.2.2 Devisentausch im Rahmen der Kapitalbilanz

Für den Umtausch aus Mitteln, die der Kapitalbilanz zuzurechnen sind, ist in vielen Fällen eine vorherige Genehmigung durch die SAFE notwendig. Die zugrundeliegenden Vorschriften wurden in 2008 nochmals verschärft. Im wesentlichen handelt es sich bei diesen Transaktionen für ausländische Unternehmen um die Einbringung des registrierten Eigenkapitals im Rahmen von Direktinvestitionen und die Aufnahme von Fremdwährungsdarlehen aus dem Ausland, einschließlich Gesellschafterdarlehen sowie Kreditsicherungsgarantien aus dem Ausland.

Für jede Kapitaltransaktion muss ein spezielles Konto geführt werden. (Vgl. hierzu das Kapitel 'Kontoführung in China').

1.3 Möglichkeiten der Kurssicherung

Devisentermingeschäfte können in der Regel mit einer Laufzeit von 7 Tagen bis zu 12 Monaten abgeschlossen werden. Einige chinesische Banken haben mittlerweile die Genehmigung der Behörden auch längere Laufzeiten anzubieten. Terminverkäufe von CNY sind gegen USD, CHF, EUR, Yen oder andere gängige Währungen möglich. Dem Devisentermingeschäft muss zwingend ein nachzuweisendes Handelsgeschäft zugrunde liegen. Diese Geschäfte werden von den meisten chinesischen sowie ausländischen Banken mit entsprechender Lizenz angeboten. Auch bieten einige Banken inzwischen CNY-Swaps an.

Des Weiteren bietet die LBBW Niederlassung in Singapur neben einigen chinesischen sowie verschiedenen Banken in Hongkong und Singapur sogenannte Non Deliverable Futures (NDF) an. Dabei handelt es sich um einen Terminkauf oder

-verkauf einer Währung, bei dem das Geschäft zum Ende der vereinbarten Frist nicht ausgeführt wird, sondern lediglich die Gewinne/Verluste ausgeglichen werden. Die Kurssicherung über NDF lohnt sich allerdings nur für hohe Absicherungsbeträge und wird daher meist auch erst ab USD 1 Mio. angeboten.

Nach Einführung des gemanagten Wechselkurssystems für den CNY wird erwartet, dass im Bereich der derivativen Finanzinstrumente in naher Zukunft weitere Produkte in den Markt eingeführt werden.

2 Finanzierung in der VR China

2.1 Investition

2.1.1 Eigenkapitalanforderungen

Die Finanzierung von ausländisch investierten Unternehmen (Foreign Invested Enterprises – FIE) in China ist stark von der Höhe der Investition abhängig. Dabei versteht man unter einem ausländisch investierten Unternehmen eine Gesellschaft mit einem ausländischen Kapitalanteil von mindestens 25%. Generell werden ausländische Unternehmen zu einer hohen Eigenkapitalquote angehalten:

Mindestanforderung an die Eigenkapitalausstattung	
Gesamtinvestitionssumme	registriertes Eigenkapital*
<USD 3 Mio.	Mind. 70 %
>USD 3 Mio. <USD 10 Mio.	mind. 50 %, mind. USD 2,1 Mio.
>USD 10 Mio. <USD 30 Mio.	mind. 40 %, mind. USD 5,0
>USD 30 Mio.	mind. 33,3 %, mind. USD 12,0 Mio.

* das bei SAIC registrierte Eigenkapital

Diese Eigenkapitalquoten im Verhältnis zur Gesamtinvestitionssumme sind nicht zu verwechseln mit den absoluten Mindestforderungen an das registrierte Kapital, die sich aus der Gesellschaftsform, dem Geschäftsumfang und/ oder dem Investitionsstandort ergeben.

Das Verhältnis von Eigenkapital zu Gesamtinvestitionssumme gilt für die gesamte Laufzeit des Unternehmens. Es regelt neben dem Eigenkapital auch den Rahmen für Fremdfinanzierungen, wenn diese für die VR China eine zusätzliche Auslandsverschuldung bedeuten. Kredite, die aus dem Ausland (inklusive Gesellschafterdarlehen) vergeben werden, aber auch Garantien aus dem Ausland zur Besicherung von Krediten (Unternehmensgarantie oder Kreditsicherungsgarantie) herausgelegt werden, stellen eine solche zusätzliche Auslandsverschuldung dar.

Bei letzterem handelt es sich in der Regel um Besicherungen für Betriebsmittelfinanzierungen. Aus diesem Grund sollte bei der Berechnung der Gesamtinvestitionssumme unbedingt darauf geachtet werden, nicht nur die eigentlichen Investitionen sondern auch etwaig benötigte Betriebsmittel zu berücksichtigen. Sollte der Rahmen für Fremdfinanzierungen nicht mehr ausreichend sein und die Gesellschaft keinen Zugang zu lokal besicherten Krediten haben, bleibt lediglich eine Erhöhung der Gesamtinvestitionssumme mit respektiver Anpassung des Eigenkapitals, welche von der zuständigen Behörde genehmigt werden muss. Zu beachten ist, dass die Erhöhung der Gesamtinvestitionssumme faktisch wie eine Neuinvestition zu sehen ist und die ursprüngliche Investition nicht in die Bestimmung der neuen Eigenkapitalquote einfließt. Dies schränkt den Rahmen für Fremdfinanzierungen zusätzlich ein.

2.1.2 Herkunft des einzubringenden Kapitals

Ausländische Investoren, die die erste Tochtergesellschaft in China gründen, haben das Kapital aus dem Ausland einzubringen. Dabei kann das Kapital gemäß dem Anfang 2006 erlassenen allgemeinen Unternehmensgesetzes in verschiedenen Formen eingebracht werden:

- Bargeld (mindestens 30 % des registrierten Eigenkapitals)
- Sacheinlagen
- Technisches Know-how inklusive Copyrights
- Landnutzungsrechte
- Andere geldwerte Objekte

Kapitalerhöhungen können mit Genehmigung der lokalen SAFE aus den folgenden Quellen bestritten werden:

- Zuführung von neuem Kapital durch die Muttergesellschaft analog der Erstinvestition in Form von:
 - Bargeld (mindestens 30 % des registrierten Eigenkapitals)
 - Sacheinlagen
 - Technisches Know-how inklusive Copyrights
 - Landnutzungsrechte
 - Andere geldwerte Objekte
- Nicht an den ausländischen Investor ausgezahlte Gewinne oder Aktiendividenden des ausländisch investierten Unternehmens (FIE).
- Umwandlung verschiedener Fonds des FIE (Development Fund [Förderfonds], Reserve Fund [Rücklagenfonds], Capital Provident Fund

[Kapitalmittelunterstützungsfonds] Provident Reserve Fund [Unterstützungsrücklagefonds]).

- Umwandlung von Gesellschafterdarlehen inkl. der Zinsen sofern diese bei der lokalen SAFE registriert sind.
- Kapital und andere Vermögensgegenstände, die durch Vereinnahmung der Investition, Liquidation, Verkauf von Aktien bzw. Eigenkapitalanteil oder Kapitalherabsetzung dieses FIE erhalten wurden.
- Investitionen in weitere Tochtergesellschaften in China können auch aus thesaurierten Gewinnen der bestehenden FIE getätigt werden.

2.1.2.1 Exkurs: Zollbefreiung bei der Einfuhr von Maschinen

Ausländische Investitionen in China lassen sich in vier Kategorien gliedern: Gefördert, erlaubt, eingeschränkt und verboten. Bei den geförderten Projekten handelt es sich in erster Linie um technisch anspruchsvolle Investitionen. Zur Bestimmung in welche Kategorie eine Investition fällt, dient ein Investitionskatalog. Ein wichtiger Vorteil der geförderten Investitionsprojekte ist die zollfreie Einfuhr von Maschinen für das Unternehmen innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums. Bei der Berechnung der Investitionssumme sollte im Vorfeld mit den Behörden abgeklärt werden, in welche Kategorie das Projekt fällt, um die gegebenenfalls anfallenden Zölle mit berücksichtigen zu können.

2.1.3 Einzahlungsfristen

Die Fristen für die Kapitaleinbringung sind davon abhängig, ob das registrierte Kapital in einer Einmalzahlung oder als Abschlagszahlung eingebracht wird. Handelt es sich um eine Einmalzahlung, sollten alle beteiligten Investoren

innerhalb von 6 Monaten nach Ausstellung der Geschäftslizenz ihren Beitragsanteil zahlen. Ist im Gesellschaftsvertrag hingegen festgelegt, dass das registrierte Eigenkapital per Abschlagszahlungen einbezahlt wird, so müssen alle beteiligten Investoren 20% ihres Anteils innerhalb von 3 Monaten nach Ausstellung der Geschäftslizenz einzahlen und den Rest innerhalb von 2 Jahren. (Company Law 01.01.2006)

Bitte beachten Sie auch den ‚Hinweis zur Herkunft des einzubringenden Kapitals‘.

2.2 Kredite (Banken, Gesellschafterdarlehen)

2.2.1 Bankkredite in Fremdwährung

Sofern die Devisenkredite direkt aus dem Ausland vergeben werden, bedeuten sie für die VR China eine zusätzliche Auslandsverschuldung.

Wenn die Devisenkredite bei chinesischen sowie ausländischen Banken, die in der VR China mit Filialen vertreten sind, aufgenommen werden, sind sie in der Auslandsverschuldungsquote dieser Finanzinstitute bereits berücksichtigt und erhöhen somit die Auslandsverschuldung der VR China nicht zusätzlich.

Kredite in Fremdwährung müssen grundsätzlich bei der Devisenbehörde (SAFE) registriert werden. Ohne diese Registrierung ist es nicht möglich, die notwendigen Genehmigungen für die Zinszahlungen und die Rückzahlung des Kredites zu erhalten. Handelt es sich nun um einen Devisenkredit, der direkt aus dem Ausland vergeben wird, müssen die im Kapitel ‚Eigenkapitalanforderungen‘ beschriebenen Quoten eingehalten werden. Dies gilt nicht für Kredite in Fremdwährung, die in China

(ohne Besicherung aus dem Ausland) aufgenommen werden. Eine vorzeitige Rückzahlung von Devisenkrediten durch einen Umtausch von CNY in die betreffende Währung ist generell untersagt. Ein Umtausch der erlösten Fremdwährung ist nur mit Genehmigung der Devisenbehörden möglich. Diese wird allerdings zur Zeit nur sehr restriktiv erteilt. Daher ist es momentan in der Praxis nur möglich, die Mittel aus solchen Krediten für den Einkauf von Waren und Investitionsgütern im Ausland zu verwenden.

2.2.2 Bankkredite in lokaler Währung

In der VR China registrierte Unternehmen können CNY-Kredite bei chinesischen Banken und entsprechend lizenzierten ausländischen Banken aufnehmen. Aus dem gegenwärtigen Reformprozess und Entwicklungsstand ergeben sich folgende besondere Aspekte bei der Finanzierung in chinesischer Landeswährung:

- Es gibt in China keinen Kontokorrentkredit. Ersatzweise kann ein Rahmenkredit vereinbart werden, der in mit der Bank vereinbarten Tranchen abgerufen werden kann. Zinsen sind auf den tatsächlich in Anspruch genommenen Kreditbetrag zu zahlen.
- Offiziell sind Betriebsmittelkredite mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren möglich. Ausländischen Unternehmen, die meist Anlaufverluste machen, werden jedoch kaum längere Laufzeiten als 1 Jahr zugestanden. Mussten diese Kredite bislang grundsätzlich zurückgeführt werden, bevor sie dann wieder neu aufgenommen werden konnten, ist ein Roll-over inzwischen Standard, solange die wesentlichen Komponenten (Betrag, Besicherung, Laufzeit etc.) gleich bleiben.

- Bei Verlängerung eines Kredites kann es je nach Laufzeit dazu kommen, dass die Bank einen höheren Referenzzinssatz für die weitere Laufzeit des Kredites zugrunde legt (Siehe auch Kapitel ‚Zinssätze‘). Hierbei ist allerdings zu beachten, dass von den Banken bei einer Verlängerung des Kredites mehr und mehr die vollständige Rückzahlung des ausstehenden Betrages verlangt wird, bevor der Kredit neu ausgereicht werden kann.
- Von einigen Banken wird die vollständige Einzahlung des Eigenkapitals verlangt.
- Ein CNY-Betriebsmittelkredit darf nur für Betriebsmittelzwecke verwendet werden. Streng untersagt ist weiterhin die Tilgung eines fälligen CNY-Darlehens durch einen CNY-Betriebsmittelkredit.

Erforderliche Dokumente für den Betriebsmittelkredit:

- Jahresabschluss und Finanzberichte der letzten 2 bis 3 Jahre des Kreditnehmers
- Gesellschafterbeschluss über die Kreditaufnahme (inkl. kreditgewährende und sicherheitengebende Bank, Laufzeit, Betrag)
- Von der People's Bank of China ausgestellte Darlehenskarte (loan card)
- Gründungsunterlagen wie Kopien der Geschäftslizenz (business liscence), Zertifikat über die Steuerregistrierung, Gesellschaftervertrag (articles of association), Genehmigung des FIE durch MOFCOM etc.
- Kreditantrag
- Dokumente, die die Verwendung der Mittel und die Möglichkeit der Rückzahlung nachweisen (z.B. abgeschlossene Verträge)

- Im Regelfall Dokumente, die die Besicherung nachweisen
- Gegebenenfalls weitere von der kreditgebenden Bank geforderte Dokumente

Den Bearbeitungsprozess für einen Betriebsmittelkredit sollte man mit mindestens 8 Wochen ansetzen, da die Zusammenstellung der Dokumente durch den Kreditnehmer und die Genehmigung des Kredites bei der Bank häufig länger dauern als geplant.

2.2.3 Gesellschafterdarlehen – Shareholder Loans

Gesellschafterdarlehen können bei im Ausland ansässigen Muttergesellschaften nur unter einem relativ hohen administrativen Aufwand aufgenommen werden. Wie bei Bankkrediten muss auch dieser Kredit bei den Devisenbehörden registriert werden, um später von den Devisenbehörden die notwendigen Genehmigungen für die Rückzahlung von Kapital und Zinsen zu erhalten. Da es sich um einen Kredit aus dem Ausland handelt, müssen die im Kapitel „Eigenkapitalanforderungen“ beschriebenen Quoten eingehalten werden. Dabei müssen der Kreditvertrag in Chinesisch oder Englisch mit chinesischer Übersetzung, die Legal Opinion eines lokalen Anwalts sowie die Vorstandsentscheidung über Aufnahme des Kredites vorgelegt werden. Die Höhe des zu vereinbarenden Zinssatzes für diese Kredite ist nicht vorgeschrieben, muss aber dem marktüblichen entsprechen. Die Zinszahlungen an die Muttergesellschaft unterliegen der chinesischen Quellensteuerpflicht. Der Steuersatz beläuft sich auf ca. 20 %, kann aber unter bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen unter Umständen auf 10 % reduziert werden.

Für die Bereitstellung des Gesellschafterdarlehens wird bei einer chinesischen Bank ein entsprechendes Sonderkonto eröffnet. Es wird empfohlen, alle Unterlagen über diesen Kredit (inklusive Auszahlungen und Verwendungen) aufzubewahren, da diese später gegebenenfalls von der Devisenbehörde zur Prüfung verlangt werden.

Nachweis der Einhaltung der Quellensteuervorschriften

Bei Zahlungen über USD 30.000,- an Unternehmen bzw. über USD 5.000,- an Privatpersonen ist die Vorlage von Dokumenten der Steuerbehörden notwendig. Hierfür wurde ab 01. Januar 2009 ein für alle Zahlungsarten einheitliches Quellensteuerzertifikat eingeführt, das den Banken Auskunft über die abgeführte Quellensteuer bzw. eine gegebenenfalls bestehende Steuerbefreiung gibt.

2.2.4 Trust Loan

In China registrierte Unternehmen können sich gegenseitig Kredite, sogenannte ‚Trust Loans‘, zur Verfügung stellen. Dies erfolgt allerdings unter Einschalten einer lokalen Bank. Dort wird der Kreditbetrag von der kreditgewährenden Einheit als Deposit hinterlegt und von der Bank dem anderen Unternehmen als Kredit zur Verfügung gestellt. Die chinesische Bank verlangt eine Bearbeitungsgebühr, obgleich sie nur als zwischengeschaltete Stelle handelt und kein Kreditrisiko übernimmt. Nach dem Gesetz gelten für Trust Loans in CNY die gleichen Referenzzinssätze der chinesischen Zentralbank, wie für direkte Bankkredite, das heißt bei der Festsetzung des Kreditzinssatzes dürfen die Vertragsparteien maximal 10% nach unten von dem Referenzzinssatz abweichen.

In der Praxis wird dies oft nicht beachtet, was derzeit anscheinend von den zuständigen Behörden geduldet wird. Sollte sich diese Handhabung der Behörden allerdings ändern, kann es für beide beteiligten Unternehmen zu Problemen kommen.

2.3 Leasing

Es gibt in China verschiedene chinesische und ausländische Finanzinstitute, die Leasing von Maschinen und Ausrüstung anbieten. Die Kosten für den Leasingnehmer liegen normalerweise über vergleichbaren Bankkrediten. Laufzeiten bewegen sich meist zwischen 4 und 5 Jahren. Oft wird eine Anzahlung von bis zu 30 % des Anschaffungswertes des Leasinggutes verlangt.

2.3.1 Cross-Border Leasing

Unter den bestehenden Regularien ist es auch möglich, Leasingverträge in Fremdwährung mit einer nicht in China ansässigen Leasinggesellschaft oder der ausländischen Muttergesellschaft des FIE abzuschließen. Da es sich bei solchen Geschäften um internationale Finanzierungen handelt, die auch Fremdwährungszahlungen beinhalten, fallen diese grundsätzlich unter die Richtlinien für ausländische Kredite im Rahmen der Kapitalbilanz und sind somit durch die Devisenbehörden genehmigungs- oder registrierungspflichtig.

Die chinesischen Bilanzierungs- und Zurechnungsvorschriften können aufgrund unterschiedlicher Definitionen zu divergierenden Aktivierungspflichten zwischen dem Land des Leasingnehmers und dem Land des Leasinggebers führen, wodurch es zu einer Verschiebung der Steuerwirkung kommen kann.

Der mietrespektive Zinsanteil der Leasingrate ist quellensteuerpflichtig, wobei der in China ansässige Leasingnehmer die Steuer einbehalten und an das Finanzamt abführen muss. Bei der Zahlung der Leasingrate wird dann der Steuerbeleg bei der Bank vorgelegt. Der Steuersatz beläuft sich auf 20 %, kann aber unter bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen unter Umständen auf 10 % reduziert werden.

2.4 Registrierung von Lieferverbindlichkeiten (Warenimport) und Vorauszahlungen für Exporte

Seit 01. Oktober 2008 wurde die Handhabung von Lieferverbindlichkeiten ins Ausland and Vorauszahlungen für Warenexport erheblich verschärft. Seit diesem Stichtag müssen Lieferverbindlichkeiten der Unternehmen ins Ausland mit einer Laufzeit über 90 Tagen den Devisenbehörden online über das Trade Credit Registration and Administration System (TCRAS) registriert werden. Für diese Registrierung wird den Unternehmen durch die Devisenbehörden ein Maximalbetrag festgelegt, der 25 % der Importzahlungen des vorangegangenen Jahres nicht überschreiten darf, wobei Lieferverbindlichkeiten unter USD 30.000,- nicht in die Ausnutzung der Quote einbezogen werden. Ohne die entsprechende Registrierung können die Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht bezahlt werden. Gleiche Registrierungspflicht und Quotenausnutzung gilt für Vorauszahlungen auf Warenexporte aus China. Die entsprechende Ware muss innerhalb von 90 Tagen aus China exportiert werden. Auf Basis der Exportdokumente muss die Registrierung der Vorauszahlung storniert werden. Für Nichteinhaltung dieser Vorschriften werden einsprechende Strafen für die Unternehmen angedroht.

Mit diesen neuen Vorschriften wird die bisher gängige Praxis die in China bestehenden Finanzierungsvorschriften und Auslandsfinanzierungsquoten durch unüblich lange Lieferverbindlichkeiten bei Importen und hohe Vorauszahlungen auf Export zu umgehen, faktisch unmöglich gemacht.

2.5 Besicherung von Krediten

Als Besicherung für einen Betriebsmittel- oder Investitionskredit wird weiterhin die Kreditsicherungsgarantie (Standby L/C) einer ausländischen Bank bevorzugt. Alternative ist in vielen Fällen eine Hypothek auf Landnutzungsrechte und Gebäude, die oft in Kombination mit einem Standby L/C eingesetzt wird. Nur multinationale Unternehmen und Betriebe, die schon seit mehreren Jahren Gewinn ausweisen, haben eine Chance auf Blanko-Kredite.

2.5.1 Besonderheiten der Kreditsicherungsgarantie (Standby L/C)

Die Formulierung einer Kreditsicherungsgarantie ist weitgehend standardisiert, sollte jedoch bereits im Vorfeld der Kreditaufnahme mit der lokalen Bank abgestimmt werden, um Verzögerungen der Kreditaufnahme zu vermeiden.

Um auch die Zinsen, Gebühren und Wechselkursschwankungen mit abzudecken, muss die Garantiesumme größer als der entsprechende Kreditbetrag sein. Die Höhe des Abschlags auf die Garantiesumme hängt sowohl von der Währung, in der die Garantie ausgestellt ist, als auch von der Laufzeit des Kredites ab. In der Regel werden je nach den Gegebenheiten zwischen 80 % (kann niedriger

sein für längere Laufzeit z.B. 5 Jahre) und 90 % der umgerechneten Garantiesumme als Kredit ausbezahlt. Garantiewährung ist immer eine frei konvertible Währung, wie USD, EUR etc..

Die Laufzeit der Garantie übersteigt normalerweise die Laufzeit des Kredites um einen Monat. Wird der Betriebsmittelkredit nach Ablauf verlängert, muss eine neue Garantie ausgestellt werden, die sich mit der bestehenden um einige Tage überlappt.

Sobald der Kredit getilgt ist oder die Verlängerung erfolgt ist, kann i.d.R. eine sofortige Entlastung aus der alten Garantie erwirkt werden.

Da die Standby L/Cs aus dem Ausland gestellt werden, werden sie als potentielle Auslandsverschuldung gesehen und fallen somit in den durch die Gesamtinvestitionssumme und das registrierte Kapital vorgegebenen Finanzierungsrahmen. Die Prüfung durch die Behörden, ob der Rahmen vom Unternehmen eingehalten wurde, erfolgt zwingend erst bei einer Ziehung der Garantie. Sollte der Finanzierungsrahmen dann allerdings nicht ausreichen, wird das Unternehmen von den Behörden bestraft. Das gleiche gilt auch für Unternehmensgarantien aus dem Ausland. Die Gültigkeit der Garantie ist hiervon aber nicht beeinflusst. Allerdings können bei nicht ausreichendem Finanzierungsquoten die durch Ziehung der Garantie entstandenen Forderungen des Garantiegebers gegenüber dem Kreditnehmer nicht bei den Devisenbehörden registriert werden und sind somit in China nicht anerkannt. In dieser Situation kann es zu erheblichen Problemen bei einer anstehenden Rückzahlung oder bei geforderten Zinszahlungen kommen.

Aufgrund dieser unsicheren Situation prüfen die meisten Banken derzeit vor Vergabe eines Kredites, ob die Auslandsverschuldungsquoten eines Unternehmens eine entsprechende Kredit-sicherungs-garantie abdecken. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Kredit nicht gewährt.

2.5.2 Besonderheiten der Hypothekenfinanzierung

Alternativ zum Standby L/C bietet sich in manchen Fällen eine Hypothek auf Landnutzungsrechte oder Gebäude an, die oft auch in Kombination mit einem Standby L/C eingesetzt wird. Zu beachten ist, dass gemäß chinesischem Recht Gebäude und Landnutzungsrechte getrennt und nicht wie im deutschen Rechts als Einheit gesehen werden. Die Beleihungsgrenze liegt im besten Fall bei 70 %, in der Regel bei 50 % oder 60 % des Gebäude- bzw. Grundstückwertes. Das Gebäude muss fertig gestellt und von den entsprechenden Behörden abgenommen sein. Das FIE muss im Besitz des Eigentumszertifikates sein.

Letzteres ist ein oft nicht einschätzbares zeitliches Hindernis, da die Zertifikate von den lokalen Behörden ausgestellt werden. Vor Beleihung müssen das Gebäude und/oder die Landnutzungsrechte zudem geschätzt werden. Hiermit beauftragt man sinnvollerweise ein von der finanzierenden Bank vorgeschlagenes Bewertungsbüro.

In seltenen Fällen ist es möglich, Maschinen und Anlagen in die Besicherung mit einzubeziehen. Die Auswahlmöglichkeit der finanzierenden Bank ist bei Hypothekendarlehen häufig eingeschränkt auf eine Filiale, welche sich in unmittelbarer Nähe der Hypothek befindet.

Meist handelt es sich dann um Banken, die Filialen in dem Industriegebiet haben, in dem sich der Kreditnehmer befindet. Die Laufzeit der Finanzierung kann bis 5 Jahre gehen, üblich sind 1 bis 3 Jahre. Zusätzliche Dokumente für Hypothekenkredite:

- Eigentumszertifikate für Gebäude und Landnutzungsrechte
- Bewertungsbericht

2.6 Zinssätze

Von der chinesischen Zentralbank werden Referenzzinssätze für Kredite und Einlagen in CNY sowie für Einlagen in Fremdwährung vorgegeben. Bei Krediten haben Banken die Möglichkeit bei Festsetzung des Zinssatzes bis zu 10 % nach unten von dem Referenzzinssatz abzuweichen. Für Abweichungen nach oben besteht keine Obergrenze. Sollte ein kurzfristiger CNY-Kredit verlängert werden, kann die Bank für die weitere Laufzeit den Zinssatz der entsprechenden Gesamtlaufzeit des Kredites verlangen. Die Zinssätze für CNY Einlagen sind fest vorgegeben, während die für Fremdwährungseinlagen ab einer bestimmten Höhe frei vereinbar sind.

Die chinesische Zentralbank hat in den letzten zwei Jahren die Referenzzinssätze mehrfach und in immer kürzeren Abständen verändert und wird diese vermutlich weiterhin den wirtschaftlichen Gegebenheiten anpassen. Aus diesem Grund verzichten wir hier auf die Angabe der derzeit gültigen Sätze und verweisen auf unseren monatlichen Newsletter **Auslandaktuell**, in dem wir bei Veränderungen die jeweiligen Zinssätze veröffentlichen.

3 Kontoführung in China

3.1 Allgemeines

Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung benötigen für ihre Geschäftstätigkeit in China Fremdwährungskonten sowie Konten in der lokalen Währung Renminbi (CNY).

Voraussetzung für die Kontoeröffnung ist die Registrierung des Unternehmens bei der State Administration for Industry and Commerce (SAIC). Für Zahlungen vor Registrierung bei der SAIC können bestimmte temporäre Investitionskonten eingerichtet werden, für die jedoch eine spezielle Genehmigung der SAFE eingeholt werden muss (hierzu auch das Kapitel 3.4 Temporäre Konten).

Viele chinesische und einige ausländische Banken bieten mittlerweile Electronic Banking für bei ihnen geführte Konten an. Für Konten in Landeswährung können dabei auch Zahlungsaufträge elektronisch erteilt werden.

Bei Fremdwährungskonten beschränkt sich die Nutzung ausschließlich auf die Abfrage von Informationen.

3.2 Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten unterliegen der strengen Aufsicht der chinesischen Devisenkontrollbehörde SAFE. Für die Eröffnung und Benutzung des Kontos ist ein Foreign Exchange Registration Certificate sowie eine Foreign Exchange Account Management Card notwendig, die jährlich neu bei der SAFE zu beantragen ist. Alle Fremdwährungskonten eines Unternehmens unterliegen einer jährlichen Prüfungspflicht durch autorisierte Wirtschaftsprüfer.

Alle überregionalen und etliche regionale chinesische Banken sind zur Führung von Fremdwährungskonten berechtigt, ebenso die Filialen oder Tochtergesellschaften ausländischer Banken in China.

Benötigte Kontoeröffnungsunterlagen:

- Genehmigung der China State Foreign Economic and Trade Commission
- Business License der SAIC
- Genehmigung der SAFE zur Eröffnung eines Fremdwährungskontos
- Foreign Exchange Registration Certificate
- Tax Registration Certificate
- ID-Code des Unternehmens (entspricht Handelsregisternummer)
- Foreign Account IC Card
- Firmenstempel, Finanzstempel, Namensstempel/Unterschrift der Verfügungsberechtigten
- Passkopien der Verfügungsberechtigten
- Vorstandsbeschluss zur Eröffnung des Kontos
- Daneben wird von verschiedenen Banken noch eine Kopie der Articles of Association sowie der Feasibility Study verlangt.

3.3 Kontenarten

Capital Account

Das Kapitalkonto dient der Einzahlung des registrierten Eigenkapitals eines Unternehmens mit ausländischer Kapitalbeteiligung. Wird das Eigenkapital in mehreren Währungen eingezahlt, besteht die Möglichkeit, Unterkonten in verschiedenen Währungen zu eröffnen. Nach Einzahlung des Kapitalbetrages erhält das Unternehmen eine Bestätigung der Bank, die zur

Verifizierung der Kapitaleinzahlung durch einen Wirtschaftsprüfer benutzt wird. Jedes Unternehmen darf nur ein Kapitalkonto führen. Das Geld kann sofort nach der Einzahlung durch das Unternehmen für Investitionen genutzt werden, dabei ist bei der Begleichung von Zahlungen in CNY unter Nutzung des Kapitals auf dem Kapitalkonto folgendes zu beachten: Bei Überweisung von Einzelbeträgen über USD 200.000,- bzw. Gegenwert muss der Betrag direkt auf das Konto des Begünstigten fließen bzw. darf maximal zwei Tage auf dem Basic Account gutgeschrieben werden, bevor der Betrag an den Begünstigten weitergeleitet wird. Bis zu USD 200.000,- darf der Gegenwert auf dem eigenen Basic Account gutgeschrieben werden. Um nach Verbrauch wieder einen Betrag unter USD 200.000,- abzuheben, muss eine Liste des Verbrauchs vorgelegt werden. Die Überweisungen müssen allerdings nicht separat von der SAFE genehmigt werden. Wenn das Kapital vollständig aufgebraucht ist, wird das Konto geschlossen.

Foreign Debt Account

Dieses wird eingerichtet für Fremdwährungskredite von Banken und Gesellschafterdarlehen der Muttergesellschaft. Für jeden Kredit wird ein eigenes Foreign Debt Account eröffnet.

Barverfügungen über diese Konten sind nicht gestattet. Ein Umtausch der Devisen in CNY ist wie beim Capital Account von der Höhe des Betrags (Schwelle: USD 200.000,-) abhängig. Allerdings ist jeder Umtausch von der SAFE genehmigungspflichtig. Derzeit ist die SAFE sehr restriktiv.

Foreign Loan Repayment Account

Für die Zins- und Tilgungszahlungen für Fremdwährungskredite wird je Darlehen ein eigenes Foreign Loan Repayment Account eröffnet. Maximal 3 Monate vor Zahlungstermin können entsprechende Beträge hier ‚angespart‘ werden.

Foreign Currency Current Account

Dieses Konto dient der Zahlungsverkehrsabwicklung in Fremdwährungen, die im Rahmen des Außenhandels eines Unternehmens anfallen. Für verschiedene Fremdwährungen werden entsprechende Unterkonten eröffnet.

Die kontoführende Bank erstellt am Anfang des Jahres eine Meldung an die SAFE, sollte das Konto für mehr als ein Jahr nicht genutzt worden sein. In diesem Fall muss das Konto geschlossen werden.

Im Normalfall darf ein ausländisches Unternehmen nur ein Foreign Currency Current Account unterhalten, kann aber bei der SAFE die Eröffnung weiterer Konten beantragen.

3.4 CNY-Konten

CNY-Konten können bei allen lokalen Banken eröffnet werden und bei den Filialen ausländischer Banken, die über eine entsprechende CNY-Lizenz verfügen. Es gibt folgende Arten von CNY-Konten:

Basic Account

Das Basic Account wird ausschließlich auf Guthabenbasis geführt und erlaubt in begrenztem Maße Barauszahlungen. Vom Basic Account können Gehaltszahlungen an Mitarbeiter abgewickelt werden. Des Weiteren können Kreditkarten (i.d.R. auf Guthabenbasis) beantragt werden. Jedes Unternehmen kann nur ein CNY Basic Account in China unterhalten. Das Basic Account wird von der kontoführenden Bank bei der chinesischen Zentralbank registriert. Diese stellt eine CNY Account Management Card aus, die zur Eröffnung von CNY Konten anderen Typs benötigt wird.

Current Account

Das Current Account wird benutzt für laufende Zahlungen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit von Unternehmen. Dies gilt auch für Zins- und Tilgungszahlungen. Von diesem Konto dürfen keine Barauszahlungen erfolgen. Unternehmen können mehrere Current Accounts haben, allerdings können diese nur eröffnet werden, wenn bereits ein Basic Account besteht und dies durch die CNY Account Management Card nachgewiesen wird.

Benötigte Kontoeröffnungsunterlagen:

- Genehmigung der China State Foreign Economic and Trade Commission.
- Business License der SAIC.

- Basic Account Card; bei Eröffnung des Basic Accounts wird diese von der chinesischen Zentralbank auf Antrag der kontoführenden Bank ausgestellt.
- ID-Code des Unternehmens (entspricht Handelsregisternummer).
- Tax Registration Certificate
- Firmenstempel, Finanzstempel, Namensstempel der Verfügungsberechtigten.
- Passkopien der Verfügungsberechtigten.
- Vorstandsbeschluss zur Eröffnung des Kontos.

Daneben wird von verschiedenen Banken noch eine Kopie der Articles of Association sowie der Feasibility Study verlangt.

3.5 Temporäre Konten

Für gewisse Zwecke ist es ausländischen Unternehmen möglich, temporäre Konten in China zu eröffnen. Die Eröffnung von temporären Konten und die notwendige Verlängerung müssen bei der jeweiligen lokalen SAFE beantragt werden. Hierzu sind Dokumente vorzulegen, die die Notwendigkeit der Konten nachweisen.

Investment Account

Das Konto dient zur Durchführung von vertraglichen Projekten, von Kooperationen im Bergbau, bei der Erschließung von Rohstoffen sowie Investitionen in Venturekapital. Das maximale Kontoguthaben und die Laufzeit des Kontos werden gemäss dem tatsächlichen Bedarf festgelegt.

Anschaffungskonto

Über diese Konten können Zahlungen für den Kauf von Landnutzungsrechten, Ausrüstung und anderen Vermögensgegenständen, die vor Gründung des

Unternehmens benötigt werden, vorgenommen werden. Das maximale Kontoguthaben und die Laufzeit des Kontos werden gemäss dem tatsächlichen Bedarf festgelegt, wobei die Laufzeit nach Ablauf von 6 Monaten verlängert werden kann.

Expense Account

Über dieses Konto können Zahlungen für die Durchführung von Marktstudien und laufende Kosten für die Planungs- und Vorbereitungsphase der Unternehmensgründung abgewickelt werden. Das maximale Kontoguthaben kann USD 100.000,- bzw. 20 % der geplanten Gesamtinvestitionssumme betragen. Die Laufzeit des Kontos ist auf 6 Monate befristet.

Guarantee Account

Ausländische Investoren, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen vor der eigentlichen Durchführung einer Investition Garantieeinlagen in China zu leisten haben, können diese auf eine Guarantee Account einzahlen und entsprechend den Verpflichtungen nutzen. Das maximale Kontoguthaben und die Laufzeit des Kontos werden gemäss dem tatsächlichen Bedarf festgelegt.

Temporary CNY Account

Dieses Konto wird dann genutzt, wenn ein bereits in China registriertes Unternehmen aus geschäftlichen Gründen ein Konto an einem anderen Ort in China benötigt. Für dieses Konto wird von den jeweiligen lokalen Behörden ebenfalls eine CNY Account Management Card ausgestellt. Die maximale Laufzeit beträgt zwei Jahre.

Special Project Account

Dieses Konto kann von in China bereits registrierten Unternehmen eröffnet werden, um die Zahlungsströme für bestimmte Projekte von den normalen laufenden Konten abzugrenzen. Die Eröffnungsanforderungen für solche Konten müssen individuell angefragt werden. Die maximale Laufzeit beträgt zwei Jahre.

Projektkonto

Projekte in China von ausländischen Unternehmen, die nicht in China registriert sind und länger als 6 Monate dauern, müssen registriert werden und erhalten eine temporäre Business Licence. Mit dieser Lizenz kann ein CNY Basic Account eröffnet werden, um lokalen Materialeinkauf und vor Ort anfallende Kosten zu decken. Diese Projektkonten sind von den oben genannten Special Project Accounts zu unterscheiden.

3.6 Internetbanking

Inzwischen bieten die meisten chinesischen Banken Internetbanking an. Für Konten in lokaler Währung können auch Zahlungsaufträge erteilt werden. Bei Fremdwährungskonten beschränkt sich die Nutzung aufgrund der Devisenbestimmungen allerdings auf das Abrufen von Informationen. Die Internetplattformen sind in der Regel auch in englischer Sprache verfügbar. Die innerchinesischen Zahlungsaufträge müssen allerdings auf chinesisch ein gegeben werden. Bei den meisten Banken kann ein ‚Vieraugenprinzip‘ eingerichtet werden.

3.7 Verfügungsberechtigungen

Traditionell spielen in der chinesischen Geschäftswelt Stempel eine wichtige Rolle. Stempel der Verfügungsberechtigten werden von chinesischen Banken registriert und bei Kontoverfügungen auf ihre Echtheit überprüft. Das Konzept, Auszahlungslimite für verschiedene Verfügungsberechtigte festzulegen, ist in China unüblich. Die unternehmensinterne Kontrolle wird durch die Hinterlegung der Stempel bei den jeweiligen Verfügungsberechtigten ausgeübt. Bei den meisten Filialen chinesischer Banken sowie bei den ausländischen Banken werden auch handschriftliche Unterschriftenproben anerkannt. Zu beachten ist, dass chinesische Banken generell keine Faxaufträge akzeptieren.

3.8 Regeln für Repräsentanten und Privatpersonen

3.8.1 Repräsentanten

Da Repräsentanten keine Geschäftstätigkeit ausüben dürfen, ist die Nutzung ihrer Fremdwährungs- und CNY-Konten eingeschränkt. Einzahlungen auf das Fremdwährungskonto müssen vom Head Office des Unternehmens stammen und dürfen nur zur Deckung der Kosten der Repräsentanz verwendet werden. Repräsentanzkonten werden ausnahmslos kreditorisch geführt.

Zu beachten ist insbesondere, dass eine Repräsentanz keine Geldmittel für eine zu gründende Tochtergesellschaft einsetzen darf. Fremdwährungskonten von Repräsentanten unterliegen ebenfalls einer jährlichen Prüfungspflicht durch einen Wirtschaftsprüfer. Benötigte Kontoeröffnungsunterlagen für CNY-Konten:

- Genehmigung der China State Foreign Economic and Trade Commission
- SAIC Business Registration Certificate
- ID-Code des Unternehmens (entspricht Handelsregisternummer)
- Tax Registration Certificate
- Kopie des Passes und der Arbeitserlaubnis des Chief Representative

Zusätzlich wird zur Eröffnung eines Fremdwährungskonto benötigt:

- Fremdwährungskontoregistrierungsformular der SAFE

Seit dem 01. August 2008 mussten Repräsentanten für Geldeingänge aus dem Ausland wie auch registrierte Unternehmen ein separates Devisenkonto führen über das der Umtausch des Geldes in CNY abgewickelt wird. Diese Transaktionen sollen den Devisenbehörden online durch die Banken gemeldet werden. In der Praxis sind die entsprechenden Systeme allerdings noch nicht in Gebrauch.

3.8.2 Ausländische Privatpersonen

Ausländische Privatpersonen können unter Vorlage ihres Passes problemlos ein Multi-Currency Account eröffnen. Bei Bargeldeinzahlungen auf das Konto über einen Betrag von USD 5.000,- oder Gegenwert pro Tag muss der Ursprung des Geldes durch die Vorlage einer Auszahlungsquittung oder einer Zolleinfuhrerklärung nachgewiesen werden. Mittlerweile bieten verschiedene chinesische Banken auch CNY-Konten und CNY-Kreditkarten für ausländische Privatpersonen an, wobei die Voraussetzungen von Bank zu Bank unterschiedlich sind. Barauszahlungen zulasten dieser Konten sind möglich. Bei Auslandsüberweisungen wird

gegebenenfalls von der Bank ein Nachweis über entrichtete Steuern gefordert.

4 Zahlungsverkehr

4.1 Allgemeines

Die Vorschriften für den internationalen Zahlungsverkehr werden von der SAFE in Beijing für ganz China festgelegt. Allerdings sind die lokalen Filialen dieser Behörde berechtigt, in gewissem Umfang eigene Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Dies kommt besonders häufig in Shanghai vor, das als Finanzzentrum Chinas oft eine Vorreiterrolle für neue Regularien einnimmt. Um Verwirrungen zu vermeiden, gehen wir im Nachfolgenden nur im Einzelfall auf die Ausnahmen für Shanghai ein.

Für Zahlungen ins Ausland im Rahmen des laufenden Geschäfts ist der Umtausch von CNY in Fremdwährung im Regelfall problemlos möglich, solange die nachfolgend aufgeführten Regeln eingehalten werden.

Der Zahlungsverkehr in Fremdwährung unterliegt grundsätzlich einer strengen Meldepflicht. Dies ist mit der AZV-Meldung in Deutschland vergleichbar. Entsprechende Formulare liegen bei den lokalen Banken vor. Neben der Information an die Devisenbehörden muss der Hintergrund der Zahlung durch Vorlage entsprechender Dokumente nachgewiesen werden.

4.2 Zahlungsausgänge in Fremdwährung

4.2.1 Sichtzahlungen für Importe

Zahlungen für importierte Ware sind ohne Genehmigung möglich. Es muss allerdings nachgewiesen werden, dass die Ware nach China eingeführt wurde.

Hierzu werden folgende Dokumente benötigt:

- Liefervertrag
- Rechnung des Exporteurs
- Zollerklärung
- Transportdokumente
- Zahlungsauftrag an die Bank
- Meldeformular für Zahlungen in Fremdwährung

Die Richtigkeit der Zollerklärung wird von der Bank online beim Zoll überprüft. Hierzu benötigt der Auftraggeber der Zahlung eine Customs Management Card der Zollbehörden.

4.2.2 Sonderbestimmungen für die Eröffnung von Akkreditiven

Die bei Importzahlungen vorgeschriebene Meldung an die Devisenbehörden hat auch zu erfolgen, wenn die Abwicklung über ein Akkreditiv vorgenommen wird. Da aber in den meisten Fällen die Ware zum Zeitpunkt der Zahlung des Akkreditivs noch nicht verzollt ist, wird die Meldung später bei Vorlage der Zolldokumente bei der Bank nachgeholt. Ansonsten entsprechen die in einem Akkreditiv geforderten Dokumente mindestens denen einer normalen Zahlung.

4.2.3 Verzögerte Zahlungen für Importe (Lieferverbindlichkeiten)

Seit 01. Oktober 2008 wurde die Handhabung von Lieferverbindlichkeiten ins Ausland erheblich verschärft. Seit diesem Stichtag müssen Lieferverbindlichkeiten der Unternehmen ins Ausland mit einer Laufzeit über 90 Tagen bei den Devisenbehörden online über das Trade Credit Registration and Administration System (TCRAS) registriert werden. Für diese Registrierung wird den Unternehmen durch die Devisenbehörden ein Maximalbetrag festgelegt, der 25 % der Importzahlungen des vorangegangenen Jahres nicht überschreiten darf, wobei Lieferverbindlichkeiten unter USD 30.000,- nicht in die Ausnutzung der Quote eingerechnet werden. Ohne die entsprechende Registrierung können die Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht bezahlt werden. Nach Bezahlung der Verbindlichkeiten muss die Registrierung im System der Devisenbehörden storniert werden. Für Nichteinhaltung dieser Vorschriften werden entsprechende Strafen für die Unternehmen angedroht.

Für außergewöhnliche Fälle können unter gewissen Umständen Ausnahmen bei den Devisenbehörden beantragt werden.

4.2.4 Anzahlungen für Warenimporte

Seit 15. November 2008 müssen Vorauszahlungen für Importe bei den Devisenbehörden registriert werden. Dabei legt die Devisenbehörde individuell für jedes Unternehmen eine Maximalgrenze pro Jahr fest, die in der Regel 10 % der Importzahlungen der letzten 12 Monate nicht überschreiten darf. Sollte die vorgesehene Vorauszahlung höher sein, besteht wohl die Möglichkeit eine Ausnahmegenehmigung bei den Behörden zu beantragen.

Hierzu werden folgende Dokumente benötigt:

- Liefervertrag
- Proformarechnung
- Zahlungsauftrag an die Bank
- Meldeformular für Zahlungen in Fremdwährung

4.2.5 Zahlungen für Dienstleistungen (Non-Trade Transactions) und Lizenzgebühren

Wie bei Importzahlungen muss auch bei der Bezahlung von Dienstleistungen und Lizenzgebühren der Hintergrund der Zahlung nachgewiesen werden. Zusätzlich ist zu beachten, dass in China aus dem Ausland erbrachte Dienstleistungen sowie Lizenzgebühren quellensteuerpflichtig sind. Bei Einzelzahlungen über USD 100.000,- ist zusätzlich noch eine Genehmigung der Devisenbehörde vorzulegen. Bitte beachten Sie auch, dass der bei Zahlung vorzulegende Vertrag gegebenenfalls vorher registriert werden muss.

Nachweis der Einhaltung der Quellensteuervorschriften

Bei Zahlungen über USD 30.000,- an Unternehmen bzw. über USD 5.000,- an Privatpersonen ist die Vorlage von Dokumenten der Steuerbehörden notwendig. Hierfür wurde ab 01. Januar 2009 ein für alle Zahlungsarten einheitliches Quellensteuerzertifikat eingeführt, das den Banken Auskunft über die abgeführte Quellensteuer bzw. einer gegebenenfalls bestehenden Steuerbefreiung gibt. Erforderliche Dokumente:

- Dienstleistungsvertrag
- Rechnung
- Steuerelement
- Zahlungsauftrag an die Bank

- Meldeformular für Zahlungen in Fremdwährung
- Gegebenfalls Genehmigung der Devisenbehörde

Hinweis:

Für die Zahlung von in der Rechnung nicht ausgewiesenen Kommissionen, die 2 % des Rechnungsbetrages überschreiten, oder von in der Rechnung ausgewiesenen Kommissionen, die über 5 % des Rechnungsbetrages liegen und USD 10.000,- überschreiten, ist eine Genehmigung der SAFE erforderlich.

4.2.6 Andere Zahlungen aus China

4.2.6.1 Kostenausgleich an die Muttergesellschaft

Kostenausgleich an die Muttergesellschaft darf gegen Vorlage einer detaillierten Rechnung überwiesen werden. Allerdings sollte hier vorher mit den Steuerbehörden eine eventuell bestehende Quellensteuerpflicht sowie die Anerkennung der Aufwände in der GuV geklärt werden.

Dokumente:

- Detaillierte Rechnung der Muttergesellschaft über die erbrachten Leistungen
- Zahlungsauftrag an die Bank
- Meldeformular für Zahlungen in Fremdwährung

4.2.6.2 Gewinnrückführung

Grundvoraussetzung für die Rückführung von Gewinnen ist die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, dass das registrierte Kapital der Gesellschaft voll eingezahlt wurde.

Des Weiteren ist die Vorlage der Foreign Exchange Registration und

eines zertifizierten Wirtschaftsprüferberichts für das betreffende Geschäftsjahr sowie der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Gewinnverteilung notwendig.

Auch bei dieser Zahlung muss durch Dokumente der Steuerbehörden nachgewiesen werden, dass der Steuerpflicht nachgekommen wurde. Es ist zu beachten, dass ab dem 1. Januar 2008 mit dem in Kraft treten des neuen Körperschaftssteuergesetzes Dividendenausschüttungen ins Ausland einer Quellensteuer unterliegen.

Nachweis der Einhaltung der Quellensteuervorschriften

Bei Zahlungen über USD 30.000,- an Unternehmen bzw. über USD 5.000,- an Privatpersonen ist die Vorlage von Dokumenten der Steuerbehörden notwendig. Hierfür wurde ab 01. Januar 2009 ein für alle Zahlungsarten einheitliches Quellensteuerzertifikat eingeführt, das den Banken Auskunft über die abgeführte Quellensteuer bzw. einer gegebenenfalls bestehenden Steuerbefreiung gibt. Benötigte Dokumente:

- Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, dass das registrierte Kapital voll eingezahlt wurde.
- Prüfungsbericht für das betreffende Geschäftsjahr
- Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Verteilung des Gewinns
- Foreign Exchange Registration Certificate
- Steuerelemente
- Zahlungsauftrag an die Bank
- Meldeformular für Zahlungen in Fremdwährung

Hinweis:

Bei Vorlage aller geforderten Dokumente können für die Zahlung von Gewinnen auch CNY in Fremdwährung getauscht werden.

4.3 Zahlungseingänge in Fremdwährung

4.3.1 Sichteingänge aus Exportgeschäften

Mit Wirkung zum 14. Juli 2008 müssen sämtliche Zahlungseingänge aus Exportgeschäften bei den Devisenbehörden (SAFE) registriert werden und unterliegen in ihrer Höhe bestimmten Begrenzungen. Der Exporteur muss zunächst bei seiner Bank ein speziell diesem Zweck dienendes Konto einrichten. Hierauf fließen alle eingehenden Zahlungen aus Exportgeschäften in Fremdwährung, die vom Exporteur durch das Ausfüllen eines entsprechenden Meldeformulars und das Einreichen der originalen Ausfuhrerklärung verifiziert werden müssen. Im Anschluss legt die kontoführende Bank den maximal in CNY zu konvertierenden Betrag auf Basis des elektronischen Erfassungssystems (China ePort) fest und gibt den Betrag zur Auszahlung frei.

4.3.2 Verzögerte Eingänge aus Exportgeschäften

In Exportverträgen vereinbarte Zahlungsziele über 90 Tage müssen bei den Devisenbehörden online über das Trade Credit Registration Management System gemeldet werden. Dies ist auch der Fall wenn kein Exportvertrag besteht oder kein Zahlungsziel in dem Exportvertrag vereinbart wurde, die eigentliche Zahlung aber später als 90 Tage nach Ausfuhr der Waren erfolgt. Als maximal möglicher zu registrierender Gesamtbetrag wird die Devisenbehörde individuell eine Obergrenze für jedes Unternehmen festlegen. Sollte es sich um eine neues

Unternehmen oder ein Unternehmen ohne bisherige Exporthistorie handeln, kann die Meldung manuell bei den Behörden durchgeführt werden. Nach Erhalt der Exporterlöse müssen die entsprechenden Registrierungen im System storniert werden.

Gemäß der zugrundeliegenden Notiz der Devisenbehörde Nr. 176 [2008] erfolgt die Meldung der ausstehenden Zahlungen sowie die Stornierung der Registrierungen bei erhaltenen Zahlungen über deren Webseite www.safevcn.gov.cn.

4.3.3 Erhaltene Vorauszahlungen aus Exporten

Genau wie Lieferverbindlichkeiten über 90 Tage müssen erhaltene Vorauszahlungen für Warenexporte bei den Devisenbehörden online über das Trade Credit Registration and Administration System (TCRAS) registriert werden. Für diese Registrierung wird den Unternehmen durch die Devisenbehörden ein Maximalbetrag festgelegt, der 25 % der Importzahlungen des vorangegangenen Jahres nicht überschreiten darf, wobei Anzahlungen unter USD 30.000,- nicht in die Ausnutzung der Quote einbezogen werden. Die entsprechende Ware muss innerhalb von 90 Tagen aus China exportiert werden. Auf Basis der Exportdokumente muss die Registrierung der Vorauszahlung bei Ausfuhr der Waren storniert werden. Für Nichteinhaltung dieser Vorschriften werden entsprechende Strafen für die Unternehmen angedroht.

Für außergewöhnliche Fälle können unter gewissen Umständen Ausnahmen bei den Devisenbehörden beantragt werden.

4.4 Private Zahlungen

4.4.1 Gehälter für ausländisches Personal

Ausländisches Personal ist berechtigt, Gehalt in Fremdwährung auf ein Konto im Inland (Multi Currency Account) oder Ausland zu beziehen. Bei der Überweisung müssen Dokumente vorgelegt werden, die nachweisen, dass die Einkommensteuer für den jeweiligen Angestellten abgeführt wurde.

Dokumente:

- Steuerdokumente
- Zahlungsauftrag an die Bank
- Meldeformular für Zahlungen in Fremdwährung

4.4.2 Zahlungen von ausländischen Privatpersonen ins Ausland

Ausländische Privatpersonen können von ihren Fremdwährungskonten Zahlungen ins Ausland veranlassen. Handelt es sich bei dem Geld um Gehalt, wird die Bank ab einem Betrag von USD 500,- einen Nachweis verlangen, dass die Beträge entsprechend versteuert wurden. Liegt der Betrag unter USD 10.000,- pro Transaktion kann die Überweisung direkt durch die Bank vorgenommen werden. Zahlungen über USD 50.000,- pro Monat müssen von den Devisenbehörden genehmigt werden.

Sowohl für Ausländer und Chinesen gilt, dass sie jährlich CNY bis zu einem Gegenwert von maximal USD 50.000,- in Fremdwährung ohne Genehmigung der SAFE umtauschen dürfen.

4.4.3 Barabhebungen an Geldautomaten mit ausländischen Geldkarten

In den meisten großen Städten Chinas ist es mittlerweile möglich, Bargeld mittels einer internationalen Kredit- oder MAESTRO/CIRRUS-Karte (z.B. EC-Karte) an Geldautomaten zu erhalten. Der Höchstbetrag liegt bei den meisten Banken derzeit pro Tag bei CNY 2.500,-. Die Gebühren belaufen sich im Normalfall auf 2 – 3 % des abgehobenen Betrages.

4.4.4 Umtausch von Fremdwährung in CNY durch Ausländer

Grundsätzlich ist beim Umtausch von Fremdwährung in CNY ein gültiger Reisepass vorzulegen, auch wenn der Umtausch unbar, d.h. über ein bereits existierendes Konto, vorgenommen wird.

Bargeldumtausch

Erfolgt der Umtausch des Geldes in bar, ist eine Höchstgrenze von USD 5.000,- pro Transaktion oder Gegenwert festgesetzt. Wird dieser Betrag überschritten, muss der Ursprung des Geldes durch Vorlage einer Auszahlungsquittung oder, bei Bareinzahlung, durch Zolleinfuhrerklärung nachgewiesen werden. In diesem Fall wird die Bank den Umtausch auf dem vorgelegten Dokument vermerken und dieses an den Kunden zurück geben. Die von der Bank erstellten Umtauschformulare sollten aufgehoben werden, da sie bei einem eventuellen Rücktausch vorgelegt werden müssen.

Umtausch über ein Konto

Bei Umtausch des Geldes über ein Konto muss der Hintergrund der Transaktion auf einem Formular der Devisenbehörden angegeben werden. Liegt der Betrag unter USD 10.000,- pro Transaktion kann der Umtausch direkt durch die Bank vorgenommen werden. Überschreiten die Transaktionen einen Betrag von USD 50.000,- pro Monat muss vor Umtausch eine Genehmigung der Devisenbehörden eingeholt werden. Hierzu sind Dokumente vorzulegen, die den Grund des Umtauschs erklären.

4.5 Inländischer Zahlungsverkehr

Innerhalb Chinas sind Zahlungen nur in Landeswährung gestattet. Ausnahmen hierzu sind Transfers auf eigene Konten, Bezahlung von Speditionsrechnungen, Versicherungsprämien sowie Zahlungen an eine Freihandelszone.

4.5.1 Formen des Zahlungsverkehrs

Überweisung

Überweisungen im Inland sind üblich, die Überweisungsformulare sind von der Zentralbank standardisiert. Neben der Verrechnung über das Zahlungssystem der Zentralbank haben die chinesischen Banken in der Regel eigene hausinterne Zahlungssysteme. Zahlungen von Firmen auf Privatkonten sind nur in Form von Gehaltszahlungen gestattet.

Scheck

Über CNY-Geschäftskonten kann auch mittels Schecks verfügt werden. Da immer wieder ungedeckte Schecks im Umlauf sind, sollten Schecks von Geschäftspartnern nur akzeptiert werden, wenn ein

gewisses Vertrauensverhältnis besteht. Bei der Herausgabe von ungedeckten Schecks bzw. wenn die Unterschrift auf dem Scheck nicht der bei der Bank hinterlegten Unterschrift entspricht, wird eine Strafe von 5 % des Scheckwertes, jedoch mindestens CNY 1.000,- fällig. Außerdem wird der Name des Scheckausstellers von der Bank vermerkt und an andere Banken und die Zentralbank gemeldet. Sollte eine Firma öfter dementsprechend auffallen, wird sie analog zu einem Schufa-Eintrag auf eine schwarze Liste gesetzt. Private Schecks sind in China nicht üblich.

Bankscheck (Bankdraft)

Bankschecks sind von lokalen Kreditinstituten ausgestellte Schecks, die für einen bestimmten Zeitraum, meist 8 - 10 Tage, garantiert sind und während dieser Zeit nicht gesperrt oder storniert werden können.

4.5.2 Hinweise zum CNY-Bargeldverkehr

Relativ viele Transaktionen werden in China immer noch in bar abgewickelt. Allerdings machen die nur relativ kleinen Banknoten (höchste Banknote ist CNY 100,- = ca. EUR 10,-) sowie die Gefahr von Fälschungen Transaktionen in bar problematisch. Sollten größere Beträge abgehoben werden, empfiehlt es sich die Abhebung mindestens einen Tag vorher bei der Bank anzumelden.

5 Hinweise zu Steuern

In den letzten Jahren haben die Steuerbehörden in China die Durchführung des Steuereinzugs sowie die Kontrollen stark verbessert. Betroffen sind dabei nicht nur Firmen mit Investitionen in China, sondern

unter Umständen auch Unternehmen, die aus dem Ausland heraus mit China Geschäfte machen. Je nach Geschäftsvorgang werden die Zahlungen an ausländische Unternehmen mit Quellensteuer belegt. Dies ist z.B. bei Einnahmen aus Lizenzverträgen, Mietverträgen und Beratungsdienstleistungen der Fall. Ein Nachweis der abgeführten Steuer muss vom Zahlungspflichtigen bei Einreichung des Auslandszahlungsauftrages vorgelegt werden. Des Weiteren kann es bei Projekten, die länger als 6 Monate dauern, zur automatischen Errichtung einer registrierungs- und steuerpflichtigen Betriebsstätte kommen, was auch Einfluss auf die Steuerpflicht von ausländischen Mitarbeitern vor Ort hat. In Zweifelsfällen sollte unbedingt Kontakt zu einem vor Ort ansässigen Steuerberater aufgenommen werden, um eventuell bestehende Steuerpflichten zu klären.

6 LBBW - Ihr Partner in China

Die Landesbank Baden-Württemberg ist in Beijing und Shanghai mit Repräsentanzen vertreten. In Beijing betreibt die LBBW darüber hinaus das German Centre als Tochtergesellschaft. Hier finden interessierte Unternehmen günstige Bedingungen für eine Niederlassung, u.a. Büroräumlichkeiten, Business Center, Gründungsservice. Die Repräsentanzen unterstützen Sie bei allen Investitions- und Finanzierungsfragen.

6.1 Unsere Dienstleistungen

6.1.1 Beratung und Kontakthanbahnung

Beim Einstieg in das China-Geschäft beraten wir Sie über wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen und verschiedene Markteintrittsmöglichkeiten. Für spezielle Themen wie Steuer-, Rechts- und Zollfragen bahnen wir für Sie Kontakt zu

Anwaltskanzleien, Steuerberatern und anderen Dienstleistern vor Ort an.

6.1.2 Handelsfinanzierung

Exporte nach China werden hauptsächlich über Akkreditive abgewickelt. Wir beraten bei der Ausgestaltung von Zahlungsbedingungen, überprüfen in Einzelfällen Endabnehmer und kontaktieren die Akkreditivbank. Durch Ankaufszusagen oder den regresslosen Ankauf Ihres Akkreditivs übernehmen wir Ihr Länder- und Adressrisiko. Für längerfristige Finanzierungen arrangieren wir Bestellerkredite unter Hermes-Deckung.

Gerne unterstützen wir Sie bei:

- Fragen bezüglich Zahlungsbedingungen und zur Ausgestaltung des Akkreditivs
- Akkreditivavisierung und -bestätigung
- Exportfinanzierung und Forfaitierung
- Problemen bei der Abwicklung von Akkreditiven

6.1.3 Tochterfinanzierung

Wir erarbeiten mit Ihnen Finanzierungskonzepte für Ihre Investition in China. Hierbei werden lokale Finanzierungsmöglichkeiten ebenso berücksichtigt, wie zinsgünstige Kredite und Fördermittel, die vom Bund und der Europäischen Union insbesondere für mittelständische Unternehmen bereitgestellt werden. Darüber hinaus können Finanzierungsprogramme von Spezialfinanzinstituten hinzugezogen werden.

Wir informieren Sie ausführlich über folgende Themen:

- Einführung bei einer lokalen Bank
- Kontoeröffnung vor Ort
- Finanzierungen in Fremdwährung
- Garantiestellung für Finanzierungen in Renminbi bei einer lokalen Bank
- Zinsgünstige Darlehen und Fördermittel

**Ihre Ansprechpartner
in China:****LBBW Representative Office Shanghai**

Marcus Wassmuth
Country Head China
Unit 2312, Shanghai Lujiazui Plaza
1600 Century Avenue
Shanghai 200122
Tel. 0086-21-5081 6002
Fax. 0086-21-5081 6663
E-Mail: shanghai@LBBW.de

LBBW Representative Office Beijing

Lue Heng
Chief Representative
German Centre Beijing
Unit 1130, Landmark Tower II
8 North Dongsanhuan Road
Chaoyang District
1000,--04 Beijing
Tel. 0086-10-6590 0166
Fax. 0086-10-6590 7758
E-Mail: peking@LBBW.de

**German Centre for Industry and
Trade Beijing Co. Ltd**

Hanna Böhme
Managing Director
German Centre Beijing
Unit 1111, Landmark Tower II
8 North Dongsanhuan Road
Chaoyang District
1000,--04 Beijing
Tel. 0086-10-6590 6919/20/21
Fax. 0086-10-6590 7768
E-Mail: beijing@germancentre.org.cn

**Ihre Ansprechpartner
in Deutschland:****Liaison Office in Stuttgart**

Luca Vincenzo Rossi
Head of International Offices and Services
Unit 3111
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
Tel. 00 49-711-127-74560
Fax. 00 49-711-127-74317
E-Mail: luca.vincenzo.rossi@LBBW.de

Alle Daten und Informationen dieser Publikation werden mit großer Sorgfalt erhoben. Eine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird nicht übernommen. Die Landesbank Baden-Württemberg übernimmt keine Haftung für die Verwendung dieser Publikation oder deren Inhalte.

Stand: 12/2009

© LBBW

Landesbank Baden-Württemberg

International Business

Postfach 10 60 49

70049 Stuttgart

Am Hauptbahnhof 2

70173 Stuttgart

Telefon +49 711 127-74554

Telefax +49 711 127-74317

www.LBBW.de

international@LBBW.de

LB≡BW

Eine Bank, die weiterdenkt.